Nr. 9

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 3. Februar 1917.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Harz betreffend; Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 betreffend; Kohlenversorgung betreffend.

Verordnung.

(Vom 31. Januar 1917.)

Den Verkehr mit Harz betreffend.

Zum Vollzug der Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers vom 22. Januar 1917 zu der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Harz vom gleichen Tage (Reichs-Gesetzblatt Seite 69 und Seite 70) wird in Ergänzung der Verordnung vom 16. September 1916 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 277) verordnet, was folgt:

§ 1.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Landeskommissär.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 31. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Pfisterer.